

# Zum Stand der Auseinandersetzung mit Clerical Medical

von Dr. Christian Naundorf



Dr. Christian Naundorf  
Rechtsanwalt

## *Kurz und knapp*

Wie zumindest die regelmäßigen Leser des Anlegerschutzbriefes wissen, befasst sich die Kanzlei Schirp Schmidt-Morsbach Neusel seit 2008 intensiv mit den Versicherungspolice des britischen Anbieters „Clerical Medical Investment Group Limited“ und, falls vorhanden, der Finanzierung des Beitrages und ggf. weiterer verbundener Verträge. Wir meinen kurz zusammengefasst, eine Vielzahl von Pflichtverletzungen in den Versicherungsbedingungen, bei der Anbahnung und bei der Durchführung der Verträge belegen

zu können; seit 2008 versenden wir nach Einzelfallprüfung diesbezüglich Gutachten, Ende 2009 haben wir die ersten Klagen eingereicht, nachdem sich über das Jahr 2009 außergerichtliche Einigungsversuche zerschlugen, und seit 2010 ist nunmehr eine Vielzahl von Einzelklagen an den verschiedensten deutschen Gerichten – jeweils am Wohnsitz des Versicherungsnehmers – anhängig. Nachfolgend möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick geben: Wo stehen wir? Was ist zu tun?

## *1. Wo stehen wir?*

Eines vorab: Die Verfahren ziehen sich enorm hin. Dass es insgesamt sehr flott gehen würde, haben wir ohnehin nicht erwartet, doch das Ausmaß der Gemächlichkeit – gegen die kein prozessuales Kraut gewachsen ist – hat auch uns überrascht. So ist insbesondere in der allerersten Klage (von 2009!) bis heute noch nicht einmal ein Termin zur mündlichen Verhandlung in der ersten Instanz bestimmt worden. Das ist nicht der Regelfall, aber auch nicht untypisch. Angesichts der strammen gesetzgeberischen Verjährungsfrist von 3 Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, dazu s. u., muss sich der Anleger also entscheiden, ob er die Chance, freilich zugleich auch die (Kosten-)Risiken eines Gerichtsverfahrens auf sich nehmen will, *ohne* bereits aus einer gefestigten Rechtsprechung aus „Parallelverfahren“ schöpfen zu können.

Allerdings werden „Parallelverfahren“ ohnehin weithin überschätzt. Das deutsche Zivilprozessrecht ist, und das durchaus mit Recht, auf die Durchsetzung individueller Ansprüche aufgrund eines individuellen Sachverhaltes angelegt. Stellen Sie sich vor, Ihr Nachbar klagt erfolgreich gegen einen Gebrauchtwagenhändler, der ihm ein Unfallauto untergejubelt hat. Der Schluss „ich hab auch so ein Schrottauto – also muss ich zwangsläufig auch gewinnen“ wäre ein Fehlschluss, und zwar sogar dann, wenn es sich möglicherweise um den strukturgleichen Mangel in einem Fahrzeug gleicher Marke handelt.

Wer Näheres wissen möchte, sei auf den ausführlichen Aufsatz von Rechtsanwalt Dr. Schirp in der Sonderausgabe 2011 des Anlegerschutzbriefes verwiesen, die seit Kurzem für 9,90 Euro über die Geschäftsstelle des Aktionsbundes bezogen werden kann, „Der Kampf ums Recht“, Seite 56. Selbst wenn eines Tages Mechanismen zur kollektiven Rechtsdurchsetzung geschaffen werden sollten – woran der Autor dieser Zeilen übrigens mitwirkt –, so bliebe bei derart komplizierten Vertragswerken, die sich auch fortlaufend verändern, und bei derart vielgestaltigen Kombinationsmöglichkeiten von Verträgen mit- und untereinander sowie den noch zahlreicheren Veränderungsmöglichkeiten während der Laufzeit stets die Frage, „wie gleich“ die Fälle sein müssen, um auch „gleich entschieden“ zu werden. Eine kreditfinanzierte Lebensversicherungspolice von 1999 und eine ratierlich auszahlende Police mit fünfjährigem „Feeder-Plan“ von 2004 würden sich schwerlich in dieselbe „Sammelklage“ stecken lassen, bloß weil beide beim gleichen Anbieter poliziert sind. Eben deswegen nimmt auch die Prüfung und Aufarbeitung der Ansprüche unserer Mitglieder und weiterer Mandanten pro Fall doch ganz beträchtliche Zeit in Anspruch, bevor eine Klage eingereicht werden kann.

Gleichwohl sind Urteile aus mehr oder weniger parallelen Verfahren natürlich wichtig und hilfreich. So können wir berichten, dass zwischenzeitlich die Oberlandesgerichte Bamberg, Dresden, Hamburg, Karlsruhe, München, teils mehrfach, sehr ausführlich

## *Beruflicher Werdegang:*

*Studium der Physik und Astronomie (TU Berlin, Universität Cambridge), Promotion zum Dr. rer. nat. (Universität Bonn), 1. theol. Examen (Ev. Kirche Berlin-Brandenburg), Geschäftsführer eines mittelständischen Heizung-Klima-Sanitär-Unternehmens.*

*Studium der Rechtswissenschaften, Referendar in Siegburg, Bonn und Köln.*

*2002–2006 Staatsanwalt und Zivilrichter, zuletzt Landgericht Berlin.*

*Seit 2006 Rechtsanwalt bei RAe Schirp Schmidt-Morsbach Neusel.*

## *Kontakt:*

*RAe Schirp Schmidt-Morsbach Neusel*

*Dorotheenstraße 3*

*10117 Berlin*

*Tel.: 030 3276 17-18*

*Fax: 030 3276 17-17*

*E-Mail: Naundorf@ssma.de*

*www.ssma.de*

begründete Urteile gegen Clerical Medical gefällt und je nach Lage des Falles zu Schadenersatz, zu weiter gehenden Zahlungen, zu Darlehensübernahmen verurteilt bzw. bei umgekehrten Parteirollen die Klage abgewiesen haben. BGH-Entscheidungen sind unseres Wissens noch in keinem Falle ergangen. Es kann und darf aber nicht verschwiegen werden, dass auch eine Anzahl von Klagen in der ersten und teils auch in der zweiten Instanz abgewiesen worden ist. Das kann bei solchen Verfahrenswellen nicht verwundern, sondern

ist der natürliche Gang der Dinge: Bei komplexen Sachverhalten geht eine Klageabweisung einfach viele, viele Male schneller als ein Klagezuspruch. Wenn ein Anspruch 14 Tatbestandsmerkmale hat, muss der Kläger sie mit seinem Vortrag alle ausfüllen, werden sie alle bestritten, müssen sie alle bewiesen werden – und das kann dauern, wie auch ein zusprechendes Urteil dann immer sehr, sehr lang wird. Um abzuweisen, braucht man dagegen bloß ganz schlank irgendein einzelnes Tatbestandsmerkmal verneinen.

### Was sind Tatbestandsmerkmale?

Die Vorschrift eines Gesetzes besteht idealiter aus dem Tatbestand und der Rechtsfolge: Wenn x, dann y. In diesem Beispiel würde der Tatbestand aus einem Tatbestandsmerkmal bestehen, nämlich x. Normalerweise sind Rechtsnormen komplizierter. Zum Beispiel § 823 BGB: „Wer – vorsätzlich oder fahrlässig – das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht – eines anderen –

widerrechtlich – verletzt –, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“ Die Pflicht zum Schadenersatz ist die Rechtsfolge. Was davor steht, der Tatbestand. Er besteht aus sechs Tatbestandsmerkmalen, die alle vorliegen müssen. Fehlt nur eines, wird eine Klage abgewiesen. Deshalb ist es leichter, sich gegen eine Klage zu verteidigen, als eine Klage zu führen.

Und wie Dr. Schirp a. a. O. näher ausführt, ist die Versuchung, „den einfachen Weg zu gehen“, eben doch eine hohe. Und so muss man sich dann mit Verjährungsnormen herumschlagen, die eindeutig nicht anwendbar sind, mit Unterstellungen von Kenntnissen, die auch ein sorgfältiger Anleger vor Jahren niemals haben konnte, mit der Verneinung der Klagebefugnis, weil die Ansprüche ja an die Bank abgetreten seien, mit angeblich fehlender Substanziierung und was nicht noch alles im „kleinen Zauberkasten des Zivilrichters“ liegt. Und man muss auch knallhart sagen: Gehen dem Anleger die Instanzen aus, bevor den Gerichten die hergesuchten Abweisungsgründe ausgehen, so verliert er, und zwar letztinstanzlich. Es kann sein, dass wir mit den jüngsten Urteilen aus Karlsruhe und München die Trendwende gesehen haben, gewiss ist das nicht. Aus unseren mehreren tausend Verfahren um die Fonds der Bankgesellschaft Berlin/Landesbank Berlin wissen wir freilich, dass sehr leicht sehr viele zusprechende Urteile „hinterherkommen“, wenn sich erst einmal ein Gericht die Mühe gemacht hat, die ganze Sache ausführlichst ausgebreitet hinzuschreiben, und die anderen in den wesentlichen – den schwierigen – Teilen nur abzuschreiben brauchen. Dann kippt auf einmal die ganze Sache. Insofern nimmt es uns überhaupt nicht wunder, dass die ersten fünf landgerichtlichen Entscheidungen in den von uns betreuten Klageverfahren Abweisungen waren; alles andere wäre sehr erstaunlich. Nur zeigt die langjährige Prozess Erfahrung, und auch insoweit möchte ich auf Dr. Schirps Artikel verweisen, dass sich am langen Ende

die richtige juristische Erkenntnis noch immer durchsetzt. Davon *profitieren* können freilich nur die, die sich rechtzeitig *getraut* haben, dem Rat ihres Anwaltes zu folgen und aktiv vorzugehen, sei dies auch mit Kostenrisiken verbunden. Wir erinnern an ASB 4/2009: Als der Bundesgerichtshof – endlich – mit knappen, aber klaren Worten die Prospekt Darstellung der sog. Anschlussförderung im Berliner sozialen Wohnungsbau als falsch bemängelte, war es für die große Zahl der Betroffenen, die Klagen entweder nicht eingereicht oder unter landgerichtlichem Druck wieder zurückgenommen hatten, zu spät. Wir gehen davon aus, dass es vorliegend ähnlich laufen wird.

Immer wieder werden wir gefragt, warum die bahnbrechenden obergerichtlichen Entscheidungen s. o. „nicht von uns“ erstritten wurden. Das liegt ganz einfach daran, dass die Kollegen, mit denen wir eine enge und vertrauensvolle Kooperation pflegen, schlicht schon zwei Jahre länger, seit 2006, an dem Thema der kreditfinanzierten Lebensversicherungen arbeiten und Klagen zu den Modellen „LEX-Konzept“ und „Europlan“ entsprechend früher eingereicht hatten. Entsprechend „zeitlich weiter“ ist demnach die Rechtsprechung; mit Können oder Nichtkönnen hat das nichts zu tun. Obergerichtliche Entscheidungen zu Sicherheits-Kompakt-Renten zeichnen sich noch nicht einmal ab, was das Vorgehen gegen den Versicherer anlangt.

Was die Vermittler anlangt, so wiederholen wir lediglich der Vollständigkeit halber, was wir schon so oft gesagt haben, dass Sie es

vielleicht nicht mehr hören können: Gegen diese ist als „soft target“ ein juristisches Obsiegen u. U. durchaus leichter möglich als gegen einen Bank- oder einen Versicherungskonzern, der sich ganz anders wehrt und über ganz andere Ressourcen hierzu verfügt als der Mensch, der seinerzeit bei Ihnen am Wohnzimmertisch oder im Büro saß. Nur *wirtschaftlich* bringt ein obsiegenderes Urteil insoweit aller Erfahrung nach eben überhaupt nichts ein. Das heißt, **wenn** Sie schon jemanden verklagen, wenn Sie schon Geld in die Hand nehmen und die Geduldsprobe eines langwierigen Zivilprozesses auf sich nehmen, dann doch bitte gleich gegen einen Gegner, der auch am langen Ende noch satisfaktionsfähig ist.

## 2. Was ist zu tun?

Für den, der einen Vertrag mit Clerical Medical abgeschlossen hat und uns bereits Klageauftrag erteilt hat: weiter nichts, außer Nervenstärke zeigen, Geduld haben, Ihren Anwalt mit den erforderlichen Informationen versehen und auf den guten Ausgang des Rechtsfindungsprozesses vertrauen.

Für alle anderen ist es etwas komplizierter. Aber nur etwas; wirklich schwierig ist es nicht: Sie müssen sich lediglich zwei Fragen beantworten.

Die erste: Droht Verjährung zum Jahresende 2011, oder droht sie nicht?

Die zweite: Droht mir ein wirklicher Schaden, oder habe ich nur ein schlechtes Investment?

Die zweite Frage ist praktisch gleichbedeutend mit der Frage: Habe ich eine Kreditfinanzierung, oder habe ich keine? Denn wenn Sie Eigenkapital in den Versicherungsvertrag mit Clerical Medical gesteckt haben, dann bekommen Sie das nach heutigem Sachstand früher oder später zurück – vielleicht kaum verzinst, vielleicht durch Kosten etwas „angeknabbert“, aber wir können uns aktuell nicht vorstellen, dass die Assekuranz das Publicity-Debakel riskiert, ein Versicherungsunternehmen – selbst wenn es kein Neugeschäft mehr betreibt – seine Zahlungen einfach einstellen zu lassen. Die Vertrauenskrise würde das 100-fache, 1.000-fache dessen kosten, was eine ggf. erforderliche Stützung erfordern würde, und zudem gibt es notfalls noch die Einlagensicherungssysteme.

Völlig anders sieht es für diejenigen aus, die einen Kredit zurückzahlen müssen und absehbar nicht können werden. Dies können Deckungslücken bis hin zur Existenzvernichtung sein, und wenn Sie davon betroffen sind:

Sprechen Sie den Anwalt Ihres Vertrauens an, und zwar sofort.

Zum Jahresende verjähren alle Ansprüche, die bis zum 31.12.2001 einschließlich entstanden sind. Und zwar auch dann, wenn sie nicht bekannt waren oder erst kürzlich bekannt geworden sind (vgl. den Artikel zur Jahrhundertverjährung in diesem Heft). Sollen demnach Schadenersatzklagen aus der Anbahnung der kreditfinanzierten Pakete verfolgt werden, die in 2001 oder früher abgeschlossen wurden, so müssen Sie ebenfalls **sofort** zum Anwalt Ihres Vertrauens. (Oder die Sache mit dem sattsam bekannten Argument „kein gutes Geld dem schlechten hinterherwerfen“ vergessen; das dann aber für immer – wenn in drei Jahren der Bundesgerichtshof den ersten Versicherungsnehmern recht gibt, können wir die Sache dann **nicht** wieder aufrollen!)

Die 10-jährige „absolute“ Frist läuft sodann tagesscharf weiter, d. h. ein Anspruch aus einem am 30.04.2002 abgeschlossenen Paket würde am 30.04.2012 verjähren usw. Dagegen betrifft die 3-jährige, kenntnisabhängige Verjährung primär die Erfüllungsleistung. Erfüllung liegt vor, wenn die Police durch Zeitablauf, Versicherungsfall oder Kündigung – sei es auch die Kündigung durch einen Aufkäufer – ausbezahlt wurde. Hier ist daran zu denken, Ansprüche auf Erhöhung der Versicherungsleistung rechtzeitig geltend zu machen, und zwar – weil Sie ja wissen, dass Fälligkeit eingetreten ist – binnen drei Jahren hinausgeschoben auf das Jahresende. Klingt kompliziert, ist es aber nicht: Alle Policen, auf die eine Einmalauszahlung bis 2008 einschließlich geleistet wurde, sind nunmehr verjährungsbedroht (für Vertragsbeendigungen in 2009 wird es 2012 sein, usw.).

Ganz entspannt können Sie an die Sache herangehen, wenn Ihre Police überhaupt noch läuft (und Sie keine herumrögelnde Bank am Hals haben): Dann liegt die Fälligkeit noch in der Zukunft, und die Verjährung hat noch nicht einmal angefangen zu laufen. In dieser Lage können Sie einfach weiter den ASB verfolgen und abwarten, was bei laufenden Klageverfahren für diese Konstellation letztlich herauskommt (denn in drei Jahren wird dann zweifellos irgendetwas Definitives herauskommen sein – oder auch nicht, s. o.).

Das Gleiche gilt, wenn Sie Fälligkeit durch Kündigung jetzt erstmals herbeiführen oder die Police durch Zeitablauf zukünftig endet: Sie können dann immer noch „drei Jahre weiter“ überlegen, ob Sie etwas tun wollen.

Wenn das der Fall ist, so benötigt Ihr Anwalt in jedem Falle den Policenschein, möglichst

den Durchschlag oder die Kopie des Versicherungsantrages, die Mitteilungen des Versicherers über die Vertragswerte, etwaige Auszahlungsberechnungen bei beendeten Verträgen, Kreditunterlagen falls vorhanden sowie eine knappe Schilderung, wie der Vertrag konkret zustande kam und welche Anga-

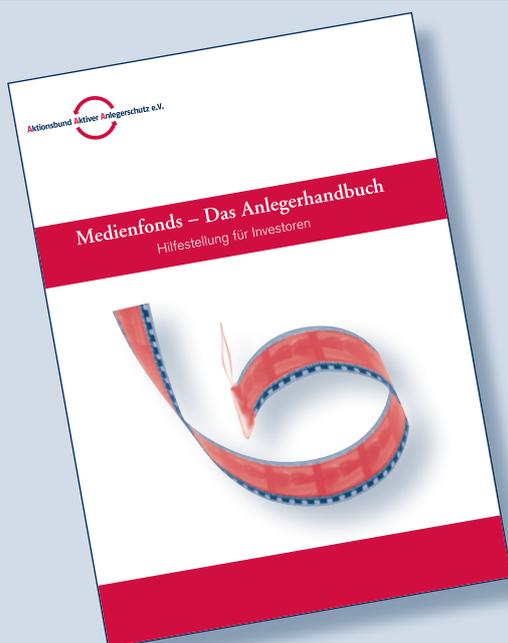
ben über den zu erwartenden Vertragswert der Versicherung gemacht wurden.

*Wir hoffen, Ihnen einen verständlichen Überblick und eine brauchbare Handlungsanweisung an die Hand gegeben zu haben. Gerne setzen wir auch Ihre Ansprüche mit Entschlossenheit durch.*

*Wir fassen das nach Art einer Checkliste knapp zusammen:*

1. Ist mein Clerical-Medical-Vertrag in 2008 endgültig ausbezahlt worden (Kündigung; Zeitablauf)?
  - ▶ Gehe sofort zum Anwalt.
2. Habe ich ein kreditfinanziertes Gesamtpaket von 2001 oder früher?
  - ▶ Gehe sofort zum Anwalt.
3. Ist weder 1. noch 2. der Fall: Lehne dich entspannt zurück, lies regelmäßig den ASB und achte darauf, spätestens im dritten Jahr – aber möglichst nicht erst an dessen Ende – nach der Auszahlung zum Anwalt zu gehen.
4. Sollte 2. nicht zutreffen, gleichwohl Stress mit der Bank auftreten oder dieser präventiv verhindert werden: Gehe rechtzeitig vor Ablauf von zehn Jahren nach Abschluss des Kreditvertrages zum Anwalt.

*Anzeige:*



Für 39,90 Euro im Buchhandel. Nur für AAA-Mitglieder 19,95 Euro zzgl. 3 Euro Versandkosten, zu bestellen bei:  
 Aktionsbund Aktiver Anlegerschutz e. V.  
 Heerstraße 2, 14052 Berlin  
 office@aktionsbund.de  
 Telefon: 030 3151 934-0